

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

zum Antrag der Fraktion Die Linke

über Grundrechtsschutz statt massenhafter Funkzellenabfrage

Drs 17/0162

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag der Fraktion Die Linke **über Grundrechtsschutz statt massenhafter Funkzellenabfrage** - Drs 17/0162 wird mit folgender neuer Überschrift

„Grundrechtsschutz durch Beschränkung der Funkzellenabfrage auf das erforderliche Maß“

und im Übrigen in folgender Fassung angenommen:

„Die Funkzellenabfrage ist als eine Ermittlungsmethode zur Ergreifung von Tätern zum Beispiel bei gemeingefährlichen Straftaten wie Brandstiftungen notwendig. Der Senat von Berlin wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, im Interesse der Rechtssicherheit den Anwendungsbereich der Funkzellenabfrage in § 100g Strafprozessordnung (StPO) so festzulegen, dass sie der Verfolgung schwerer Straftaten entsprechend dem Katalog des § 100a Abs. 2 StPO dient.

Dabei ist auch in den Fällen eine allgemein zugängliche Information der Öffentlichkeit über Zeit und Ort einer Funkzellenanfrage zu gewährleisten, in denen nach § 101 Abs. 4 Satz 4 StPO eine Information der betroffenen Personen unterblieben ist, weil diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer individuellen Benachrichtigung hat. Zu prüfen ist, ob eine solche Veröffentlichung über in Berlin durchgeführte Funkzellenanfragen auf der Internetseite der zuständigen Senatsverwaltung erfolgen kann, sofern keine schutzwürdigen Belange Dritter oder ermittlungstaktische Belange betroffen sind.“

Berlin, den 10.10.2012

Kohlmeier
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Rissmann, Dregger
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU